

GEMEINDE OVERATH STEINENBRÜCK – MITTE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG (GEMÄSS § 13(1) BauGB) 2. AUSFERTIGUNG M. 1:500



PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG - DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1989 IM MASSTAB 1:500 DURCH URAUFNAHME VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. BAUWERKE).

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE - Z.T. - NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FÖRTE VERMESSUNGEN (NR. 55 FA 11) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FÖRTE VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG) - NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSBESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG - DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

VERFAHREN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN. DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.

Overath
DEN 24. 8. 1990
Gemeindedirektor

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN, DEN 09.02.1990
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 8221/4110 11 + 4110 12
H. Zimmermann

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 15. 2. 89 AUFGESTELLT WORDEN.

Overath
1990
Bürgermeister
Bürgermeistermitglied

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

DIE ÖFFENTLICHE UNTERRICHTUNG GEMÄSS § 3(1) DES BAUGESETZBUCHES HAT VOM STATTFGEFUNDEN.

DEN 198

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES AUFGRUND DES RATS BESCHLUSSES VOM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... VON DER AUSLEGUNG

DEN 198

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES AM ... ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM ... AZ ...

DEN 198

EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEMÄSS § 3(2) IN VERBINDUNG MIT § 3(3) DES BAUGESETZBUCHES ZU DEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERFOLGTE VOM ... BIS ...

DEN 198

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM RAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 4. 90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

DEN 198

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DEN 30. 8. 1990
Overath
Bürgermeister
Gemeindedirektor

INHALT GEMÄSS § 9(1) NR. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 UND § 9(2)(3)(4)(5)(6)(7)(8) BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 0.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 27.01.1990 (BGBl. I S. 133).

BAUORDNUNG NW VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419; DER. AUGUST 1984) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 633)

DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

WR	WA	MD	MI	MI
REINES WOHNGEBIET	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	DORFGEBIET	MISCHGEBIET	KERNGEBIET
			GE	GE
			GERWERBEGEBIET	

S. TEXTL. FESTS. / ZIF.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN
POLZPLATZ
SPIELPLATZ
PARKANLAGE

ANPFLANZUNGEN U. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
20m BAUVERBODSZONE GEM. § 9(1) BauGB
ZUGANG- UND ZUFahrtsVERBOT MIT LUCKENLOSER, DAUERHAFTER EINFRIEGUNG GEM. § 9(6) BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
AUFSCHEITUNG GEM. § 9(1) 26 BauGB
ABGRABUNG GEM. § 9(1) 26 BauGB
FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK
MIT GEL., FAHR- (F) UND LEITUNGSRECHTLICHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
LICHE HOHE MINDESTENS 3,50m
VORGESCHLAGENE BAUMPFLANZUNGEN
SICHTDREIECKE
WASSERFLÄCHE
ÜBERBAUBARE STRASSENVERKEHRSLÄCHE
STELLPLATZ